

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

12. Jahrgang

Freitag, den 8. Dezember 2017

Nummer 13 | Woche 49



– **Amtlicher Teil** –

**Inhaltsverzeichnis**

**Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark ..... Seite 3
- Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ..... Seite 4
- Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Sondernutzungssatzung)..... Seite 6
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren ..... Seite 11
- Stellenausschreibung Stellv. Gemeindeführer..... Seite 14
- Stellenausschreibung Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellte/n (Fachrichtung Kommunalverwaltung) ..... Seite 14

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- 3. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)..... Seite 15
- 4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung)..... Seite 15
- Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Gemeinde Borkwalde..... Seite 16
- Verkauf „Alte Brennerei“ in der Gemeinde Golzow ..... Seite 18
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ ..... Seite 19

**Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Bekanntmachung Jahresabschluss und Entlastung 2009 der Gemeinde Rabenstein/Fläming..... Seite 20
- Beschluss der geprüften Jahresrechnung 2009 ..... Seite 20
- Entlastungsbeschluss des Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2009..... Seite 20
- Bestätigung Schiedsperson ..... Seite 21
- Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetel“ ..... Seite 21

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

**Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

**Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de  
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 21.11.2017

**Beschluss–Nr. 155-25/17**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

in der vorliegenden Fassung.

**Erläuterung:**

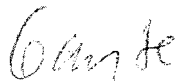
Die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Jahr 2018 (Beschluss-Nr.155-25/17) hat ergeben, dass es erforderlich ist, die Schmutzwasserentsorgungsgebühren in der dargestellten Weise zu verändern.

**Abstimmungsergebnis:**Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: 2

Gante  
Vorsitzende der GemeindevertretungBeckendorf  
Bürgermeister**13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des § 29 der Grundstücksentwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 29.01.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 01.12.2009 beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark folgende 13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 29.01.2002:

**Artikel 1****Der § 6 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen in den Ortsteilen, die in die Kläranlage Wiesenburg einleiten:

Ortsteile Wiesenburg, Reetz, Reetzerhütten, Schlantau, Jeserig/Fläming, Neuhütten	
Grundgebühr	Mengengebühr
Es wird eine jährliche Grundgebühr in Abhängigkeit von der Zählergröße des Frischwasserzählers (siehe Anlage I) erhoben.	4,08 €/m <sup>3</sup>

Die Gebühren für an einen Kanal angeschlossene Grundstücke betragen im Ortsteil Reppinichen:

Ortsteil Reppinichen	
Grundgebühr	Mengengebühr
Es wird eine jährliche Grundgebühr in Abhängigkeit von der Zählergröße des Frischwasserzählers (siehe Anlage I) erhoben.	3,00 €/m <sup>3</sup>

- (2) Die Fäkalwasserentsorgungsgebühr bei abflusslosen Sammelgruben beträgt 5,60 €/m<sup>3</sup>.  
Für jedes entsorgungspflichtige Grundstück wird eine jährliche Grundgebühr in Abhängigkeit von der Zählergröße des Frischwasserzählers erhoben (siehe Anlage I).
- (3) Die Fäkalschlamm-Entsorgungsgebühr bei Grundstückskleinkläranlagen beträgt 83,91 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (4) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalwasser auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 3,78 €/m<sup>3</sup> Abwasser.
- (5) Die Gebühr für die mobile Aufleitung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf die Kläranlage durch Dritte beträgt 34,02 €/m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Artikel 2

Der § 13 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 21.11.2017



Beckendorf  
Bürgermeister



Anlage I zum Beschluss-Nr. 155-25/17 vom 21.11.2017

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Höhe der Grundgebühr in Abhängigkeit von der Größe des Frischwasserzählers

Zählergröße	Grundgebühr/Monat in €	Grundgebühr/Jahr in €
Qn 2,5 / Q 3 4	12,00	144,00
Qn 06 (Q3 10)	40,00	480,00
Qn 10 (Q3 16)	75,00	900,00
GWZ 50 Q3 63	100,00	1.200,00
GWZ 80 (Q3 100)	116,67	1.400,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 21.11.2017 beschlossene **13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark** wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 23.11.2017



Beckendorf  
Bürgermeister



Wiesenburg/Mark, den 21.11.2017

Beschluss-Nr. 156-25/17

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

in der vorliegenden Fassung.

**Begründung:**

Mit der Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B soll die Finanzierung der Beiträge an den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ sichergestellt werden.

Diese Möglichkeit hat der Gesetzgeber den Gemeinden mit der Aufhebung des § 7 KAG und der Regelung des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes eingeräumt.

Die im November 2017 vorgesehene Änderung des Wassergesetzes wird erst im Jahr 2021 zu einer Differenzierung und damit geringeren Gebühr für Waldflächen führen.

Um bis dahin weitere Klagen von Großwaldbesitzern abzuwenden, soll ab 2018 die Gebühr durch erhöhte Steuereinnahmen gedeckt werden.

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Die Finanzierung würde sich wie folgt auswirken:

	Hebesatz bisher	Hebesatz neu	Erhöhung um
Grundsteuer A	270 %	620 %	85.500 €
Grundsteuer B	380 %	420 %	44.200 €
Gesamt			129.700,00 €

Damit entfällt die Erhebung der Umlage Gewässerunterhaltung, die derzeit den Grundstückseigentümern auferlegt wird. Es können Kosten für Widerspruchs- und Gerichtsverfahren in Höhe von mindestens **48 T€** eingespart werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17  
davon anwesend: 12  
Ja-Stimmen: 10

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 1

Gante  
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Beckendorf  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils geltenden Fassungen beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 21.11.2017 die folgende Satzung:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 620 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 320 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 21.11.2017

Beckendorf  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 21.11.2017 beschlossene **Satzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)** wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 23.11.2017

Beckendorf  
Bürgermeister





– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 21. November 2017

Beschluss-Nr. 161-25/17

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Sondernutzungssatzung).

Begründung:

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark hat auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem Brandenburgischen Straßengesetz einerseits die allgemeine Aufgabe, die Sauberkeit, die Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen und andererseits für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straßen, Wege und öffentlichen Plätze, Richtlinien zu erlassen. Ausdrücklich erlaubt das Brandenburgische Straßengesetz, dass Gemeinden durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten und in den Gemeindestraßen von der Erlaubnispflicht befreien und deren Ausübung regeln (§ 18 Brandenburgisches Straßengesetz – BbgStrG). Weiterhin ist im § 21 BbgStrG geregelt, dass für Sondernutzungen Gebühren erhoben werden können. Bei der Bemessung der Gebühren ist darauf zu achten, dass Art und Umfang der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden. Mit der vorliegenden Sondernutzungssatzung wird erstmalig eine Satzung erlassen, die den Rahmen der Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark vorgibt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: –
Enthaltungen: –

Gante

Gante
Vors. der Gemeindevertretung



Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen, Wege, Plätze, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wiesenburg/Mark.
(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die im § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie im § 1 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.
(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Sondernutzungen aller Art (zum Beispiel Märkte, Dorf- und Volksfeste), die die Gemeinde Wiesenburg/Mark selbst durchführt. Gleiches gilt für den jeweiligen Träger der Straßenbaulast.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
(2) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Vorbehaltlich der §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
(2) Die Sondernutzung für das Reisegewerbe sowie für reisegewerbekartenfreie Tätigkeiten ist nur auf dem Goetheplatz im Ortsteil Wiesenburg gestattet. Ausgenommen davon ist der kurzfristige, das heißt, einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreitende, Verkauf von Waren aus einem Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet.
(3) Ist eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung oder Anordnung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt worden, so bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis im Sinne des § 3 Absatz 1 dieser Satzung. Unabhängig davon werden die entsprechend dieser Satzung

## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

anfallenden Sondernutzungsgebühren von der Gemeinde Wiesenburg/Mark erhoben.

- (4) Wird die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, kann die zuständige Behörde die entsprechende Nutzung untersagen und deren Beseitigung verlangen.

### § 4

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile,
  2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind sowie Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und höchstens 0,15 m in den Gehweg hineinragen,
  3. das Lagern von Brenn- und Baustoffen auf den Gehwegen am Tag der Anlieferung,
  4. das Abstellen von Mülltonnen und Behältnissen für die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung sowie für gewerbliche Abfallentsorgung (Altkleider- und Schrottsammlungen), der gelben Säcke und der Sperrmüllgüter auf den Gehwegen oder dem Straßenbegleitgrün an den für die Entsorgung festgesetzten Abfuhrtagen und am Vortag des festgesetzten Abfuhrtages,
  5. Fahrradständer im Gehwegbereich, wenn eine Gefährdung oder Behinderung der Radfahrer und Fußgänger ausgeschlossen ist,
  6. pro Geschäft ein Werbeaufsteller im Gehwegbereich bis zu einem Quadratmeter Ansichtsfläche. Die Aufstellung darf nur während der Öffnungszeiten erfolgen.
- In den vorgenannten Fällen der Nummern 3. bis 6. ist eine ausreichende Gehwegrestbreite (Richtwert: 1,20 m) zu gewährleisten, eine Beeinträchtigung der Fahrbahn ist nicht zulässig.
- (2) Nach Absatz 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs das erfordern.

### § 5

#### Sonstige Nutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG).

### § 6

#### Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark einzureichen.
- (2) Der Antrag ist durch Zeichnung und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

### § 7

#### Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung sowie zum Schutz der Straße erforderlich

ist. Ist die Erlaubnis auf Zeit erteilt, so kann sie vor Ablauf der Zeit entschädigungslos widerrufen werden, sofern Gründe der Daseinsvorsorge, städtebauliche, verkehrsrechtliche oder sonstige Gründe dies erfordern. Im Übrigen kann die Erlaubnis widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass nicht mehr vorliegen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde, nach § 18 Absatz 5 BbgStrG bzw. § 8 Absatz 2a FStrG, dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen und Einrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand dieser so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Anlagen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder Schaden am Straßenkörper und den dort eingebauten Anlagen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen, Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden wird. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm errichteten Anlagen und Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Die Beendigung der Arbeiten ist der Gemeinde Wiesenburg/Mark schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark behält sich vor, nach Beendigung der Arbeiten die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands zu kontrollieren.
- (6) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde Wiesenburg/Mark nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

### § 8

#### Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis gemäß § 3 dieser Satzung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn ein öffentliches Interesse der Sondernutzung entgegensteht.
- (2) Ein öffentliches Interesse steht der Sondernutzung entgegen, wenn:
1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken oder sonstige öffentliche Belange beeinträchtigen würde,
  2. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
  3. städtebauliche Belange beeinträchtigt würden,
  4. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden oder
  5. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- (3) Der Widerruf einer nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung erteilten Erlaubnisse kann ausgesprochen werden, wenn:
1. die Gründe für den Widerruf erst nach Erteilung der Erlaubnis gemäß Absatz 1 aufgetreten sind oder bekannt werden,
  2. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

3. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

**§ 9  
Haftung**

- (1) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Wiesenburg/Mark oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt, als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark haftet dem Erlaubnisnehmer gegenüber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm für die Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen ergeben. Mit der Erteilung der Erlaubnis und der Zuweisung der Straßenfläche übernimmt die Gemeinde Wiesenburg/Mark keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit des Erlaubnisnehmers und der von ihm eingebrachten Anlagen und Einrichtungen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Wiesenburg/Mark für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten entstehen. Er haftet auch dafür, dass die ausgeübte Sondernutzung nicht die Verkehrssicherheit anderer Straßenteilnehmer beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde Wiesenburg/Mark von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (4) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein der Gemeinde Wiesenburg/Mark vorzulegen.

**§ 10**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage 1 dieser Satzung) erhoben. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO).
- (3) Die Gebührenschuld entsteht:
  1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Ist der Beginn der Nutzung nicht nachweisbar, entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn des Jahres, in dem die Nutzung erstmals nachgewiesen werden kann.
- (4) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer (Absatz 3 Nummer 1) oder der Sondernutzungsausübende (Absatz 3 Nummer 2). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren (Jahresgebühr) werden die Gebühren zum 15. Januar des Kalenderjahres fällig.
- (6) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark kann eine ermäßigte Sondernutzungsgebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Vorgenanntes gilt nicht für die Verwaltungsgebühr.
- (7) Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen:

1. durch die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zweckverbände im Land Brandenburg,
  2. durch andere Bundesländer sowie deren Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zweckverbände, soweit eine gegenseitige Gebührenfreiheit gewährleistet ist,
  3. die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,
  4. durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark,
  5. durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden und
  6. durch Parteien im Sinne des § 2 Absatz 1 PartG, die aus Anlass der Wahlwerbung tätig werden, Vertreter im Sinne des § 2 Absatz 3 VAGBbg und die Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden sowie Vertrauenspersonen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 6 BbgKVerf und die Vereinigungen, die aus Anlass eines Bürgerbegehrens oder eines Bürgerentscheides tätig werden.
- (8) Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren, die nach Wochen bemessen werden, auf Antrag anteilmäßig erstattet. Dabei wird für jede volle Woche eine Wochengebühr berechnet. Dies gilt im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis nur dann, wenn die Gemeinde Wiesenburg/Mark die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Der Antrag kann nur innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages findet nicht statt.

**§ 11**

**Besondere Bestimmungen zur Plakatierung**

- (1) Für die Sondernutzung in Form von Plakaten gelten die besonderen Bestimmungen der Anlage 2 dieser Satzung.

**§ 12**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. entgegen § 3 Absatz 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus nutzt, ohne eine erforderliche Erlaubnis zu besitzen,
  2. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 einer erteilten Auflage nicht nachkommt,
  3. den Zeitraum der genehmigten Sondernutzung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 überschreitet,
  4. entgegen § 7 Absatz 3 Anlagen und Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält oder
  5. entgegen § 7 Absatz 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 47 BbgStrG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden.

**§ 13**

**Inkrafttreten / Außerkräfttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 21.11.2017



Beckendorf  
Bürgermeister





**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

**Anlage 1**

**zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Sondernutzungssatzung)**

Neben der Verwaltungsgebühr (§ 10 Absatz 2) wird folgende Sondernutzungsgebühr (§ 10 Absatz 1) erhoben.

**Gebührentarif:**

Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr	Zeitraum	Mindest- gebühr
<b>1</b>	<b>Werbung</b>				
1.1	Plakate	pro Stück	0,25 €	Woche	
1.2	Werbeanlagen bis 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	1,00 €	Woche	
1.3	Werbeanlagen über 1 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	2,00 €	Woche	
1.4	Gewerbliche Handzettelverteilung, Probenverteilung	-	5,00 €	Tag	
1.5	Werbe- und Informationsstände sowie mit Werbung versehene Kraftfahrzeuge und Anhänger (nur für Werbezwecken)	je m <sup>2</sup>	0,50 €	Tag	5,00 €
<b>2</b>	<b>Baumaßnahmen, Lagern und Abstellen von Gegenständen</b>				
2.1	Baustelleneinrichtungen, Bauwagen, Arbeitswagen, Gerüste, Arbeitsgeräte, Baumaschinen, Baustoffe, transportable Toiletteneinrichtungen, Holzpolter länger als 24 Stunden	je m <sup>2</sup>	0,25 €	Tag	10,00 €
2.2	Aufstellen von Behältern, Containern				
2.2.1	Inhalt des Behälters/Containers bis 10 m <sup>3</sup>	pro Stück	10,00 €	Woche	
2.2.2	Inhalt des Behälters/Containers über 10 m <sup>3</sup>	pro Stück	15,00 €	Woche	
2.2.3	Sammelcontainer für Altmaterialien zu gewerblichen Zwecken	pro Stück	23,00 €	Monat	
2.3	Aufgraben des Straßenkörpers oder seiner Bestandteile	-	40,00 €	Monat	40,00 €
2.4	Abstellen von im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen:				
2.4.1	PKW, Anhänger, Wohnwagen	pro Stück	10,00 €	Monat	
2.4.2	LKW	pro Stück	20,00 €	Monat	
2.4.3	Kraftrad, Quad	pro Stück	5,00 €	Monat	
<b>3</b>	<b>Gewerbe, Handel und Gastronomie</b>				
3.1	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je m <sup>2</sup>	2,50 €	Monat	
3.2	Aufstellen von Warenautomaten	pro Stück	30,00 €	Jahr	
3.3	Aufstellen von Zeitungsständern	pro Stück	15,00 €	Jahr	
3.4	Verkaufsstände, Warenauslagen aller Art	je m <sup>2</sup>	1,00 €	Monat	20,00 €
<b>4</b>	<b>Sonstiges</b>				
4.1	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners	-	bis 100,00 €	Tag	
4.2	Erhöhte Gebühr für noch nicht erlaubte, aber bereits getätigte Sondernutzungen	-	200 v. H. der in der Tarifstelle angegebenen Gebühr		

**Hinweis:**

Wird die Sondernutzungsgebühr nach der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche berechnet, so sind angefangene m<sup>2</sup> voll zu berechnen. Gleiches gilt für angefangene Zeiteinheiten.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 2

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
in der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Sondernutzungssatzung)

Besondere Bestimmungen zur Plakatierung

1. Die Plakate dürfen ausschließlich an Straßenlampen angebracht werden, an denen das Anbringen nicht untersagt ist (roter Aufkleber mit Aufschrift). Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen ist unzulässig.
2. Grundsätzlich darf die Befestigung der Plakate Straßenlampen nicht beschädigen oder zerstören. Es dürfen nur Befestigungsmaterialien verwendet werden, die frei von Klebstoffen sind (zum Beispiel: Kabelbinder aus Kunststoff); jedoch kein blanker oder ummantelter Draht.
3. Das Anbringen von Plakaten ist nur innerorts gestattet. An Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie auf dem Goetheplatz und in folgenden Straßen darf nicht plakatiert werden:
  - **Hermann-Boßdorf-Straße**
  - **Brunnenstraße**
  - **Kirchstraße**
  - **Zum Winkelteich**
  - **Schlossstraße**
  - **Am Hesselberg**Ferner ist das Anbringen von Plakaten jeglicher Art im Umkreis von 50 m um das Gelände einer Kindertagesstätte oder der Grundschule „Am Schlosspark“ unzulässig.
4. Durch die Anbringung von Plakaten darf der Gemeinbrauch der öffentlichen Verkehrsflächen, die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen sowie die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
5. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, an Bushaltestellen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven.
6. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
7. Die Plakate dürfen nicht in den Fahrbahnbereich hineinragen. Im Geh-/Radwegbereich ist bis zur Unterkante des Werbeträgers eine lichte Höhe von 2,50 m einzuhalten.
8. Nach Ablauf der Zustimmungsfrist sind alle Plakate und das dazugehörige Befestigungsmaterial sofort zu entfernen und die beanspruchten Standorte in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
9. Die Plakate müssen mit der Anschrift und Telefonnummer des für die Veranstaltung Verantwortlichen versehen sein.
10. Die Plakate sind regelmäßig auf eine ordnungsgemäße Befestigung zu prüfen. Lose bzw. heruntergefallene Plakate sind unverzüglich zu entfernen oder erneut zu befestigen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 21.11.2017 beschlossene **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wiesenburg/Mark** wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 23.11.2017



Beckendorf  
Bürgermeister



## – Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Wiesenburg/Mark, den 21. November 2017

**Beschluss-Nr. 162-25/17**

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.****Begründung:**

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark hat auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit dem Kommunalen Abgabengesetz des Landes Brandenburg die Verpflichtung, die ihr gesetzlich zugewiesenen Abgabequellen auszuschöpfen.

Aus diesem Grund wurde die nunmehr 16 Jahre alte Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren aktualisiert und das Gebührenverzeichnis auf Grundlage aktueller Kostenansätze angepasst.

**Abstimmungsergebnis:**

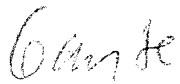
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 12

Ja-Stimmen: 12

Nein-Stimmen: –

Enthaltungen: –



Gante

Vors. der Gemeindevertretung




Beckendorf

Bürgermeister

Gemeinde Wiesenburg/Mark

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 21.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Gemeinde Wiesenburg/Mark werden nur auf Antrag vorgenommen. Für die erbrachten Leistungen werden Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere
  1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  3. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2****Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Verwaltungsgebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der Verwaltungsleistung notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr und die jeweilige Gebühreneinheit sind der Anlage „Gebührenverzeichnis“ zu entnehmen.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungshandlungen ist für jede einzelne Leistung eine Gebühr zu erheben.

**§ 3****Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen;
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist;
5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen;
6. erste Ausfertigung von Zeugnissen;
7. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise

**§ 4****Persönliche Gebührenfreiheit**

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unter-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

nehmen betrifft; die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechtes dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen;
- c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der, der die Leistung beantragt oder der, der die Übernahme der Gebührenschuld ausdrücklich erklärt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

**Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Bearbeitung des Antrages nach § 1 Abs. 1.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten.
- (4) Die Erbringung der Verwaltungsleistung kann von der Zahlung einer angemessenen Vorausleistung, die bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr betragen kann, abhängig gemacht werden. Gleiches gilt für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 7

**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei

Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung zurückgenommen nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, oder aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 10 bis 75 % der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird erhoben, wenn und soweit der Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und der Widerspruch zurückgewiesen wird.  
Bei voller Zurückweisung beträgt sie die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt. Bei teilweiser Zurückweisung wird die Gebühr anteilig berechnet.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 17.12.2001 außer Kraft.

Wiesenburg, den 21.11.2017



Beckendorf  
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühreneinheit	Gebühr
<b>1 Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken und elektr. Daten</b>			
1.1	Kopie DIN A4 schwarz/weiß	pro Seite	0,50 €
1.2	Kopie DIN A3 schwarz/weiß	pro Seite	1,50 €
1.3	Kopie DIN A4 in Farbe	pro Seite	1,50 €
1.4	Kopie DIN A3 in Farbe	pro Seite	2,00 €
1.5	Überlassen von elektronischen Daten	pro Datei	2,50 €
			max. 41,00 €/Vorgang
<b>2 Öffentliche Bekanntmachungen für Dritte</b>			
2.1	Aushang in sämtlichen amtlichen Bekanntmachungskästen	pro VÖ	22,00 €
2.2	Veröffentlichung im "Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck - Flämingbote"	pro VÖ	11,00 €
<b>3 Ablehnender Widerspruchsbescheid (gebührenpflichtiger VA)</b>			
3.1	volle Zurückweisung	pro Fall	50 von 100, max 100,00 €
3.2	teilweise Zurückweisung	pro Fall	anteilig, max. 50,00 €

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühreneinheit	Gebühr
<b>4 Gebühren der Finanz- und Liegenschaftsverwaltung</b>			
4.1	Ausstellen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	pro Fall	12,00 €
4.2	Ausstellen einer Zahlungsbestätigung (Kassenkonto)	pro Fall	12,00 €
4.3	Aufstellung von Rückständen	pro Fall	36,00 €
4.4	Bescheide erneut ausdrucken	pro Fall	5,00 €
4.5	Löschungsbewilligungen für Sicherungshypothesen	pro Fall	24,00 €
4.6	weitere Löschungsbewilligungen im Rahmen von Kaufverträgen	pro Fall	22,00 €
4.7	Schlussprüfung zwischen Kaufverträgen der BVVG und Privat	pro Flurstück	11,00 €
4.8	Bewilligung/Beantragung von Dienstbarkeiten/Baulasten	pro Fall	44,00 €
<b>5 Gebühren der Bauverwaltung</b>			
5.1	Auskünften über die Lage von Leitungen/Medien	pro Stück	39,00 €
5.2	Aufgrabungsgenehmigung (ehem. Schachtscheine) für gemeindeeigene Grundstücke (inkl. Äcker)	pro Stück	39,00 €
5.3	Erstellung eines Negativzeugnisses	pro Stück	52,00 €
<b>6 Gebühren der Ordnungsverwaltung</b>			
6.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	pro Fall	3,50 €
6.2	Beglaubigungen von Urkunden, Abschriften und Ablichtungen	pro Seite	3,50 €
6.3	Vergabe einer Hausnummer auf Antrag	pro Fall	39,00 €
6.4	Löschwassernachweis für ein Grundstück auf Antrag	pro Fall	39,00 €
<b>7 Akteneinsicht gem. §29 VwVfG i. V. m. §1 I VwVfGBbg, Übermittlung von Informationen</b>			
7.1	Übersendung einer in Papierform geführten Akte im Original auf Antrag	pro Akte	13,00 €
7.2	Übersendung einer elektronisch geführten Akte in Papierform auf Antrag	pro Akte	13,00 € zzgl. Tarifnr. 1.1
7.3	Übersendung einer elektronisch geführten Akte als Datei auf Antrag	pro Fall	13,00 € zzgl. Tarifnr. 1.5
<b>8 Barauslagen gem. §1 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung</b>			
8.1	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	pro Fall	tatsächl. Höhe
8.2	Zeugen- und Sachverständigenkosten	pro Fall	tatsächl. Höhe
8.3	Reisekostenvergütungen	pro Fall	tatsächl. Höhe
8.4	Kommunikationstechnik, Zustellkosten	pro Fall	tatsächl. Höhe
<b>9 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht weiter bestimmt werden können und mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind</b>			
9.1	im mittleren Dienst	pro angefangene 15 Min	11,00 €
9.2	im gehobenen Dienst	pro angefangene 15 Min	13,00 €
9.3	im höheren Dienst	pro angefangene 15 Min	18,00 €
9.4	Hauptverwaltungsbeamter	pro angefangene 15 Min	25,00 €

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 21.11.2017 beschlossene **Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Wiesenburg/Mark** wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 23.11.2017



Beckendorf  
Bürgermeister





– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark als Träger des örtlichen Brandschutzes sucht voraussichtlich zum 1. Februar 2018 zwei ehrenamtliche

### Stellvertreter des Gemeindeführers

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des „Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (BbgBKG) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bedient sich zu deren Leitung eines Gemeindeführers. Dem Gemeindeführer obliegt die operativ-taktische Führung der Freiwilligen Feuerwehr. In seiner Abwesenheit wird der Gemeindeführer durch seine Stellvertreter vertreten.

### zu besetzende Aufgabenbereiche:

#### Ausbildung

- Die Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wiesenburg/Mark. Insbesondere die Planung und Durchführung der Truppmann I und Truppmann II-Lehrgänge.
- Die Sicherstellung und Unterstützung der Aus- und Fortbildungen in den einzelnen Ortsfeuerwehren, insbesondere durch die Heranziehung der vorhandenen Technik der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wiesenburg/Mark.
- Die Planung und Durchführung von Übungen und sonstigen Schulungen auf Gemeindeebene.
- Die Analyse des Bedarfs an Lehrgängen auf Gemeinde-, Kreis und Landesebene.
- Die Vorbereitung der Lehrgangsanmeldungen für Lehrgänge an der Kreisfeuerweherschule (FTZ) und an der Landesfeuerweherschule (LSTE).

oder

#### Feuerwehrwettkampf/Mitgliedergewinnung

- Die Planung, Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Gemeindefeuerwehrtages als Grundlage der weiteren Teilnahme bei den Kreis- und ggf. Landesmeisterschaften sowie Förderung des Feuerwehrwettkampfsports.

- Unterstützung der Arbeit in den Jugendfeuerwehren in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeindejugendwart.
- Förderung des Ansehens der Feuerwehr und Festigung der Verbundenheit der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch Pflege der Kameradschaft und Tradition.
- Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedergewinnung für die Freiwillige Feuerwehr Wiesenburg/Mark.

#### Fachliche Eignung:

Zur fachlichen Eignung gehört für den Stellvertreter des Gemeindeführers die Qualifikation nach der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr – TVFF. Erwartet wird die **erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Zugführer, mindestens jedoch die Befähigung zum Führen einer Gruppe (Ausbildung zum Gruppenführer) und der Bereitschaft, die notwendigen Abschlüsse innerhalb von zwei Jahren nachzuholen.** Erfahrungen aus der Mitarbeit in einer Ortswehrführung sind wünschenswert.

#### Persönliche Eignung:

Die persönliche Eignung für das Amt des stellvertretenden Gemeindeführers umfasst alle Eigenschaften, die zur Wahrnehmung der hierfür erforderlichen spezifischen Führungsverantwortung erforderlich sind, insbesondere **physische und psychische Belastbarkeit, Sozialkompetenz, ein ordentliches Schriftbild, die Fähigkeit, sich gut mündlich auszudrücken und Weitsichtigkeit.**

Es wird erwartet, dass Sie Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiesenburg/Mark sind und Ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Wiesenburg/Mark haben.

Wenn Sie sich auf eine der Stellen als Stellvertreter des Gemeindeführers bewerben möchten, dann richten Sie formlos Ihre schriftliche Bewerbung **bis zum 20. Dezember 2017** an die

**Gemeinde Wiesenburg/Mark  
Der Bürgermeister  
Schlossstraße 1  
14827 Wiesenburg/Mark**

## Stellenausschreibung – Ausbildung

In der Gemeinde Wiesenburg/Mark ist ab 01.08.2018 nachfolgender Ausbildungsplatz zu besetzen:

### Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung Kommunalverwaltung)

Die dreijährige Ausbildung gliedert sich in praktische Ausbildungsabschnitte in den verschiedenen Fachabteilungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark, in den Berufsschulunterricht am Oberstufenzentrum II „Wirtschaft und Verwaltung“ in Potsdam und in dienstbegleitende Unterweisungen an der Brandenburgischen Kommunalakademie.

**Nähere Informationen bezüglich der Berufsbeschreibung und der gestellten Anforderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Gemeinde Wiesenburg/Mark:**

<http://www.wiesenburgmark.de/jobs/index.php>

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die Personalabteilung der Gemeinde Wiesenburg/Mark:

Personalabteilung  
Herr Malichatka  
Tel.: 033849/798-41  
E-Mail: malichatka.gemeinde@wiesenburgmark.de

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

### 3. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde, (Grubengebührensatzung) beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.11.2010 (Bw 60-170/10) veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.1.2011 zuletzt geändert am 10.4.2013 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.6.2013 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

Der § 4 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr berechnet. Für Grundstücke mit vollbiologischer Kleinkläranlage wird keine Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben	2,50 €/Monat
Mengengebühr Fäkalwasser	6,97 €/m <sup>3</sup> /Frischwasser

Grundgebühr für mechanische Kleinkläranlagen (Typ 1)	1,25 €/Monat
Mengengebühr Fäkalschlamm	13,16 €/m <sup>3</sup> Fäkalschlamm

Mengengebühr Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen	26,72 €/m <sup>3</sup> Fäkalschlamm
---	-------------------------------------

#### Artikel 3

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Brück, den 23.11.2017



Marko Köhler  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 22.11.2017 beschlossene 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasseranlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23.11.2017



Marko Köhler  
Amtsdirektor

### 4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jetzt gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jetzt gültigen Fassung und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jetzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 22.11.2017 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sit-

zung am 24.11.2010 (Bw 60-172/10) veröffentlicht im Amtsblatt das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 15.12.2006 und im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.1.2011 zuletzt geändert am 10.4.2013 veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk „Flämingbote“ am 14.6.2013 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Der § 2 Abs. 7 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

(7) Die Grundgebühr beträgt

5,00 €/Monat je Grundstücksanschluss und  
Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) kleiner und gleich 2,5 m³/h


50,00 / Monat je Grundstücksanschluss und  
Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) größer 2,5 m³/h bis 6 m³/h.

Die Mengengebühr beträgt 4,95 €/m³ Frischwasser.

**Artikel 3**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Brück, den 23.11.2017

  
Marko Köhler  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende in der Gemeindevertreterversammlung am 22.11.2017 beschlossene 4. Änderungssatzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeß – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 23.11.2017

  
Marko Köhler  
Amtsdirektor

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **2.358.100,00 €**  
ordentlichen Aufwendungen auf **2.696.400,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **15.000,00 €**  
außerordentlichen Aufwendungen auf **15.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **2.269.100,00 €**  
Auszahlungen auf **2.595.200,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **2.220.100,00 €**  
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **2.550.200,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **49.000,00 €**  
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **12.000,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **0,00 €**  
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **33.000,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**  
Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **320 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **5.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

- a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **10.000 €**
  - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
  - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **5.000 €** festgesetzt.
- 4: Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000 €** und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000 €** festgesetzt.
- 5: Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
- 6: Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

**§ 6**

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
  3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.
- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
  2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 23.11.2017



M. Köhler  
Amtdirektor

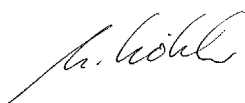
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.11.2017 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2018 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 23.11.2017



M. Köhler  
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

## Verkauf „Alte Brennerei“ in der Gemeinde Golzow

Die Gemeinde Golzow ist daran interessiert, das Objekt „Alte Brennerei“ **Belziger Straße 36 in 14778 Golzow** zu verkaufen.



**Orientierungswert: 487.000 €**

**Grundstück:**

Gemarkung Golzow, Flur 2, Flurstücke 1/2 und 2/1 unvermessene Teilflächen von insgesamt ca. 2.400 m<sup>2</sup>

Zusätzlich zum abgegebenen Gebot sind vom Erwerber Gutachtenkosten, Kosten für Vermessung und Übernahme und alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen zu übernehmen. Weiterhin trägt der Erwerber sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen (z. B. Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Dienstbarkeit).

Die Alte Brennerei ist ein ziegelsichtiges Gebäude mit einem Anteil an Sichtfachwerk, dies mit Ausfachungen ebenfalls in Ziegeln. Die horizontale Gliederung besteht aus Sockel-, Haupt- und Dachgeschoss. Erbaut in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Stile Berliner Industriearchitektur, wurde das Gebäude in den Jahren 1998/1999 saniert.

- Erdgeschoss: großer Raum mit Gewölbedecke, Küche und Lagerraum – insgesamt ca. 220 qm  
Hofladen mit separatem Eingang – ca. 36 qm
- Obergeschoss: Saal – ca. 108 qm  
Foyer und zwei kleine Nebenräume – insgesamt ca. 70 qm  
Museum – ca. 80 qm (Nutzung durch Verein)
- Dachgeschoss: zwei kleine Wohnungen (eine vermietet (84 qm), eine Leerstand (53 qm))

Das Museum soll nach Möglichkeit in den Räumlichkeiten des Gebäudes weiterhin bestehen bleiben.

Unmittelbar angrenzend am Grundstück befindet sich die Festwiese der Gemeinde. Etwaige Versorgungsleitungen für die Festwiese sind auf Dauer zu dulden. Jährlich finden dort ca. 6 feste Veranstaltungen statt. Im Bereich der Plane befindet sich auf der Grundstücksgrenze eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr. Diese ist jederzeit für die Feuerwehr zugänglich zu halten.

**Baurecht/Erschließung:**

Das zu vermarktende Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vom 23.11.2001. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Für jegliche zukünftige Nutzung des Gebäudes ist ein

Antrag zur Nutzungsänderung bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark erforderlich. Diese hat in jedem Fall ein Brandschutzkonzept zur Folge. Es ist Aufgabe des Käufers alle zur Nutzung/Umnutzung/Bebauung usw. erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen.

Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Gas verlaufen von der Hauptstraße über das Flurstück 2/1 bis zum Gebäude. Die Versorgungsleitungen werden auf Dauer grundbuchlich gesichert. Der Stromanschluss befindet sich im öffentlichen Straßenraum der Belziger Straße. Die Belziger Straße ist eine ausgebaute Bundesstraße B 102. Die Hauptstraße ist nicht ausgebaut.

Altlasten und Baulasten sind nach Auskunft des Landkreises Potsdam-Mittelmark nicht bekannt.

Die Grundstücke liegen im Bereich des Bodendenkmals 30437 – Burg des deutschen Mittelalters, Schloss der Neuzeit, Schloss der Neuzeit sowie mittelalterlicher und neuzeitlicher Ortskern von Golzow. Außerdem ist die Alte Brennerei Teil des Baudenkmals – Schlossareal mit Brennerei, Mauer- und Kellerresten des Schlosses und Resten des Burggrabens und Nebengebäude. Das zu vermarktende Grundstück liegt nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Überflutungsgebiet –HQ10, –HQ20 – hohe Überflutungswahrscheinlichkeit –.

Die Zufahrt (einschließlich Versorgungsleitungen) zum Grundstück wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgehend von der Hauptstraße dauerhaft gesichert.





**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**

Die Gemeinde Golzow liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ein Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

**Verkehrsanbindung:**

Gewerbegebiet Golzow ca. 1,5 km

Stadt Brandenburg ca. 20 km

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 9 km

Angebote mit einem entsprechenden Nutzungskonzept, Angaben zum Kaufpreis und zur Finanzierung richten Sie bitte spätestens bis zum

**31.01.2018**

an das Amt Brück, **Kennwort: Alte Brennerei**,  
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).

**Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)****Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

**Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes**

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

**Besuchsberechtigungen**

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

**Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens****Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

**Inhalt des Gebotes**

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

**Verfahrensweise nach Gebotseröffnung**

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

**Zuschlagserteilung**

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Gemeinde Golzow ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planetal“**

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die

– Wahl zum/zur ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher/in der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 09/10-2017

der Verbandsversammlung vom 24.10.2017 in der Ausgabe **Dezember 2017** des Amtsblattes Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Brück, den 14.11.2017



Köhler  
Verbandsvorsteher

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

### Beschluss der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer 16. Sitzung am 25.10.2017 den folgenden Beschluss Nr. 66/GVRF gefasst. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2009.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemeck, 25.10.2017



Rafelt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

### Beschluss der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming hat in ihrer 16. Sitzung am 25.10.2017 den folgenden Beschluss Nr. 67/GVRF gefasst. Die Gemeindevertretung erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Gesetzliche Stimmzahl	Anwesende Stimmzahl	Stimmverteilung:		
		JA	NEIN	Enthaltung
11	9	9	0	0

Niemeck, 25.10.2017



Rafelt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming  
Ehrenamtlicher Bürgermeister

### Bekanntmachung

Die vorstehenden in der Gemeindevertretung am 25.10.2017 gefassten Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wurde mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss einschließlich der Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemeck, Großstraße 6 in 14823 Niemeck während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemeck, den 23.11.2017



Hemmerling  
Amtsdirektor

**– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –****Bestätigung der Schiedsperson**

Die durch den Amtsausschuss des Amtes Niemegk am 18. September 2017 gewählte Schiedsperson Frau Stefanie Sobiranski ist durch das Amtsgericht Brandenburg an der Havel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden als Vorsitzende der Schiedsstelle bestätigt worden.

Die Erreichbarkeit der Schiedsstelle wird auf der Internetseite des Amtes Niemegk zeitnah bekannt gemacht.



Hemmerling  
Amtsdirektor

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Planet“**

Entsprechend § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in Verbindung mit § 82, Abs. (5) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird die

– Wahl zum/zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteher/in der Verbandsversammlung, Beschluss Nr. 09/10-2017

der Verbandsversammlung vom 24.10.2017 in der Ausgabe **Dezember 2017** des Amtsblattes Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Brück, den 14.11.2017



Köhler  
Verbandsvorsteher